

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Herrn Bürgermeister Theo Mettenborg

per E-Mail:
theo.mettenborg@rh-wd.de

Antrag der FDP-Fraktion HIER: Vorläufigkeitsvermerk für Gewerbesteuerbescheide

Rheda-Wiedenbrück,
den 11. Januar 2020

Patrick Büker
Fraktionsvorsitzender

FDP-Fraktion im Rat der
Stadt Rheda-Wiedenbrück

Berliner Str. 10
33378 Rheda-Wiedenbrück

buero@fdp-rheda-wiedenbrueck.de
T: 05242 5785773

www.fdp-rheda-wiedenbrueck.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mettenborg,

die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück stellt nachfolgenden Antrag und bittet um Beratung und Beschlussfassung im Rat, hilfsweise vorberatend im Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück fordert die Stadtverwaltung auf, sämtliche zukünftigen Gewerbesteuerbescheide, welche eine Zinsfestsetzung nach § 233a AO zu Ungunsten des Steuerpflichtigen enthalten, als nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO teilweise vorläufig zu erlassen.

Begründung:

Die Gemeinden in Deutschland erheben die Gewerbesteuer. Hierbei handelt es sich um eine Realsteuer, der jeder stehende Gewerbebetrieb im Inland unterliegt. Führt eine nachträgliche Festsetzung der Steuer – etwa durch zu geringe Vorauszahlungen oder auf Grund einer Betriebsprüfung beim Steuerpflichtigen – zu einer Steuernachzahlung, so ist diese nach § 233a Abs. 1 AO zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt dabei 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, § 233a Abs. 2 AO. Wird also die Steuer des Jahres 2018 erst im Juni 2020 festgesetzt und führt dies zu einer Nachzahlung des Steuerpflichtigen, so ist diese Nachzahlung ab April 2020 zu verzinsen.

Rechtsgedanke dieser Verzinsung ist es, den Liquiditätsvorteil des Steuerpflichtigen zu Lasten des Finanzamtes oder der Gemeinde auszugleichen. Denn der Steuerpflichtige kann bei einer späteren Festsetzung den Nachzahlungsbetrag länger gewinnbringend anlegen. Im Umkehrschluss gilt dies auch für Erstattungszinsen, welche Finanzamt oder Gemeinde an den Steuerpflichtigen bei einer nachträglichen Erstattung zu zahlen haben.

Die Zinshöhe beträgt 6% p.a. des Nachzahlungsbetrags, § 238 Abs. 1 AO, und wird für jeden vollen Monat erhoben.

In Anbetracht der aktuellen Marktzinssituation scheint dieser typisierte Zinssatz von 6% p.a. nicht mehr zeitgemäß. Dem Rechtsgedanken der Verzinsung folgend

müsste ein Steuerpflichtiger auf seine zusätzliche Liquidität 6% Rendite erwirtschaften. Dies ist bei risikoarmen Anlageprodukten kaum möglich. Daher hat auch der Bundesfinanzhof in einem Beschluss (Az. IX B 21/18) ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe geäußert und dies dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Dort sind zwei Verfahren (Az. 1 BvR 2237/14; 1 BvR 2422/17) anhängig um zu klären, ob der typisierte Zinssatz von 6% für Zeiträume nach 2009 bzw. 2011 verfassungsgemäß ist.

Eine Steuer kann gemäß § 165 Abs. 1 AO vorläufig festgesetzt werden, soweit ungewiss ist, ob die Voraussetzungen für die Entstehung der Steuer eingetreten sind. Dies ist insbesondere dann anzuwenden, wenn die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht ist (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO). Diese Rechtsnorm der Abgabenordnung ist nach §§ 1 Abs. 3, 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG NRW auch auf Steuerbescheide von Gemeinden anzuwenden.

Der wohl bekannteste Vorläufigkeitsvermerk auf jedem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid ist wohl die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags. Entscheidet das Bundesverfassungsgericht eines Tages, der Solidaritätszuschlag sei verfassungswidrig, so würde der Solidaritätszuschlag für jeden teilweise vorläufigen Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid rückwirkend erstatet, ohne dass der Steuerpflichtige hätte Einspruch einlegen müssen. Genau so verhält es sich auch mit einem Vorläufigkeitsvermerk zur Zinshöhe nach § 238 Abs. 1 AO.

Die FDP-Fraktion fordert nun, dass jeder Gewerbesteuerbescheid der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Nachzahlungszinsen nach § 233a AO zu Ungunsten des Steuerpflichtigen festsetzt, bereits von Amts wegen als teilweise vorläufig erlassen wird, ohne dass der Steuerpflichtige Widerspruch nach § 79 VwVfG NRW i.V.m. § 69 VwGO einlegen muss, bzw. die Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks beantragt. Denn aus Sicht der FDP-Fraktion darf sich die Stadt Rheda-Wiedenbrück nicht möglicherweise verfassungswidrig bereichern, bloß weil seitens des Steuerpflichtigen kein Vorläufigkeitsvermerk beantragt wurde.

Ein unmittelbarer finanzieller Nachteil erwächst der Stadt durch die Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks nicht. Lediglich im Falle einer Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes müsste die Stadt eine anteilige Erstattung der vereinnahmten Zinsen leisten.

Auch das Bundesministerium der Finanzen hat die Finanzämter angewiesen, sämtliche Steuerbescheide mit einer Zinsfestsetzung als teilweise vorläufig zu erlassen. Im Interesse des Gewerbesteuerzahlers und aus rechtsstaatlichen Erwägungen ist es daher geboten, auch als Gemeinde einen solchen Vermerk aufzunehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Büker

Fraktionsvorsitzender